



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 30. Juli 2011

Nr. 30

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 325 – Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 325

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Die Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld und die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Zurstraße – beide Ev. Kirchenkreis Hagen – werden mit Wirkung vom 1. Juli 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld“ vereinigt S. 326

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Stoffen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 326 – Antrag der Firma Muschert & Gierse Galvanik GmbH, Hönnestraße 36, 58809 Neuenrade vom 9. 6. 2011 gem. § 16 BImSchG auf Geneh-

migung zur wesentlichen Änderung und Erweiterung der Galvanikanlagen einschließlich Neubau der Halle 6 S. 327 – Kennzeichnung des Wanderweges „Giershagener Bergbauspuren“ S. 327 – Kennzeichnung des Wanderweges „Gewerkenweg“ S. 328

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr S. 328 – Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr S. 329 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 330 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 330 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 330 – desgl. S. 331 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 331 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 331 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 331 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 331 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 332

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

430. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 7. 2011
31.2416

Der Öffentl.best.VermIngenieur Dipl.-Ing. Jürgen Seelbach aus 57074 Siegen hat die Vermessungsgenehmi-

gung II für den Dipl.-Ing. (FH) Achim Korf mit Ablauf des 30. Juni 2011 zurückgegeben. Damit ist die Herrn Öffentl.best.VermIngenieur Dipl.-Ing. Jürgen Seelbach mit meiner Verfügung vom 15. 12. 2010, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 325

431. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 7. 2011
31.2416

Der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. in Susanne Kösters in 58095 Hagen habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Jörg Träptau erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 20. 7. 2011 und ist befristet bis zum 31. 8. 2011.

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 325

14

Schul- und Kirchen- Angelegenheiten

432. Die Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld und die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Zurstraße – beide Ev. Kirchenkreis Hagen – werden mit Wirkung vom 1. Juli 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld“ vereinigt

Urkunde

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Breckerfeld und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zurstraße

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Breckerfeld und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Zurstraße – beide Evangelischer Kirchenkreis Hagen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld“. Der Bekenntnisstand der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die durch pfarramtliche Verbindung der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld und der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Juni 2011
010.11-33N1

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

L. S. gez. Henz gez. Winterhoff

Urkunde

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Breckerfeld und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zurstraße – beide Kirchenkreis Hagen – zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld“

wird für den staatlichen Betrieb anerkannt.

Arnsberg, den 1. Juli 2011

48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez Budden

(313)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 326

BEKANTMACHUNGEN

433. Antrag der Firma Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Stoffen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 7. 2011
53-Do-0078/11/0401G1-Hes

Bekanntmachung

Die Fa. Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen in ihrem sogenannten MZ-Betrieb durch Modifikation der Alkylanlage im und am Gebäude A 145 am o. a. Betriebsstandort in Bergkamen gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 1. 3. 2011 (BGBl. I S. 282, 286), beantragt.

Im MZ-Betrieb werden metallorganische Verbindungen (z. B. Methylaluminiumsesquichlorid – MASC – und Trimethylaluminium – TMA –) produziert, die bei Luftkontakt selbstentzündlich sind und die deshalb in geschlossenen Apparaten und unter Stickstoffinertisierung gehandhabt werden.

Gegenstand der beantragten Änderungsgenehmigung im Gebäude A 145 sind insbesondere die Umrüstung des Reaktors C 0704 und dessen technische Einrichtungen für die Produktion von TMA, die zusätzliche Montage eines Nachlagebehälters B 0795 in ein bestehendes Apparatestahlgerüst sowie die Errichtung einer Ableitfläche mit Rinnensystem und Anbindung an eine ca. 6 m³ große Ausbrandgrube mit Kamin außerhalb des Gebäudes A 145 an der Südost-Seite.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1 g Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643).

Die Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen ist den unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- UVPG - vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), aufgeführten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, ... zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, das die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(364)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 326

**434. Antrag der Firma
Muschert & Gierse Galvanik GmbH,
Hönnestraße 36, 58809 Neuenrade
vom 9. 6. 2011 gem. § 16 BImSchG auf
Genehmigung zur wesentlichen Änderung und
Erweiterung der Galvanikanlagen einschließlich
Neubau der Halle 6**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 7. 2011
53-Do-0066/11/0310.1-Pp

Die Firma Muschert & Gierse Galvanik GmbH, Hönnestraße 36, 58809 Neuenrade hat mit Datum vom 9. 6. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen am o. g. Standort beantragt.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr (Galvanikanlage).

Antragsgegenstand ist:

- Neubau einer Produktionshalle mit Errichtung einer neuen Galvaniklinie (Halle 6) mit den dazu gehörenden Betriebseinheiten
- Erhöhung des gesamten Wirkbadvolumens von 67,81 m³ auf 95,26 m³
- Standortveränderungen und Erweiterung von Galvanikanlagen und Nebeneinrichtungen (Halle 4)
- Erhöhung des Durchsatzes an zu veredelnder Ware in der Galvanik von 7800 t/a auf 13 900 t/a
- Sanierung und Umbau einer Dachkonstruktion (Teilbereich Halle 4)

Der Betrieb der Anlage soll, wie die bereits genehmigten Anlagen des Betriebes dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG „Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch elektrolytische oder chemische Verfahren mit einem Volumen von 30 m³ oder mehr“.

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Pappert

(228)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 327

**435. Kennzeichnung des Wanderweges
„Giershagener Bergbauspuren“**

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Art. VI des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 235) lasse ich hiermit das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges „Giershagener Bergbauspuren“ zu. Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat jeweils in weißer Farbe auf braunem Grund die Bergbausymbole Hammer und Schlägel mit einem großen G unter dem Kreuzungspunkt der beiden Symbole, links davon in senkrechter Anordnung der Buchstaben das Wort „Giershagener“ und darunter in waagerechter Anordnung der Buchstaben das Wort „Bergbauspuren“.



Arnsberg, den 20. Juli 2011
51.2.4-1.3

Die Bezirksregierung
als höhere Landschaftsbehörde

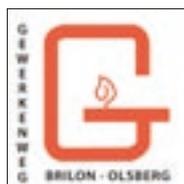
gez. Hüster

(142)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 327

436. Kennzeichnung des Wanderweges „Gewerkenweg“

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Art. VI des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 235) lasse ich hiermit das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Gewerkenweges“ zu. Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat in roter Farbe auf weißem Grund ein großes G mit einer angedeuteten Flamme am Querstrich des G, links davon in senkrechter Anordnung der Buchstaben in schwarzer Farbe das Wort „Gewerkenweg“, darunter in waagerechter Anordnung der Buchstaben den Schriftzug „Brilon-Olsberg“ ebenfalls in schwarzer Farbe.



Arnsberg, den 20. Juli 2011
51.2.4-1.3

Die Bezirksregierung
als höhere Landschaftsbehörde
gez. Hüster

(138) Abl. Bez. Reg, Abg. 2011, S. 328

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

437. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur für das Wirtschaftsjahr 2009 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 31. Dezember 2010 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31. 12. 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur

- mit einer Bilanzsumme von 2 801 879,90 EUR
- mit einem Eigenkapital von 35 457,27 EUR
- mit einem Verlustausgleich von 1 427 063,62 EUR, einem Investitionskostenzuschuss von 35 302,74 EUR durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR – Route der Industriekultur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit dem Datum vom 24. 8. 2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss nach der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR – Route der Industriekultur**, Essen, für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR – Route der Industriekultur**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GAP NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 4. 2. 2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag:
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 im Gebäude des RVR Route der Industriekultur, Gutenbergstr. 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 226 während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 7. Juli 2011

RVR
Route der Industriekultur
gez. Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

(529) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 328

438. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur für das Wirtschaftsjahr 2008 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 5. Oktober 2009 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31. 12. 2008 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur

- mit einer Bilanzsumme von 2 921 707,34 EUR
- mit einem Eigenkapital von 35 457,27 EUR
- mit einem Verlustausgleich von 1 293 154,93 EUR, einem Investitionskostenzuschuss von 82 015,61 EUR durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR – Route der Industriekultur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zu 31. 12. 2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit dem Datum vom 26. 8. 2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss nach der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR – Route der Industriekultur**, Essen, für das zum 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR – Route der Industriekultur**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GAP NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 4. 2. 2011

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag:

gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 im Gebäude des RVR Route der Industriekultur, Gutenbergstr. 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 226 während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 7. Juli 2011

RVR

Route der Industriekultur

gez. Heinz-Dieter Klink

Regionaldirektor

(529)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 329

439. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Der Landrat des Schwelm, 19. 7. 2011
Ennepe-Ruhr-Kreises
als Kreispolizeibehörde
VL 1.1 – 58.02.09

Der Polizeidienstausweis Nr. 0957639 des Peter Nüßmeyer, ausgestellt am 10. 2. 2009 vom Landesamt für

Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Wacker

(67)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 330

440. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 24. 2. 2011 aufgeborene Sparkassenurkunde Nr. 312 611 643 sowie das Sparkassenbuch Nr. 312 507 718 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenurkunde Nr. 312 611 642 sowie das Sparkassenbuch Nr. 312 507 718 wird für kraftlos erklärt.

A 17/11

Bochum, 19. 7. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(69)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 330

441. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 360 534 184 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 360 534 184 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 10. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 50/11

Bochum, 14. 7. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 330

442. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. 319 112 165 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 319 112 165 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 10. 2011, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde

anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 51/11

Bochum, 14. 7. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 330

443. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar7J) Nrn. 311 541 585 und 311 589 352 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. 311 541 585 und 311 589 352 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 10. 2011, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

G 52/11

Bochum, 14. 7. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 331

444. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. 347 076 705 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 347 076 705 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 10. 2011, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 53/11

Bochum, 14. 7. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 331

445. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 360 538 763 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 360 538 763 wird hier-

mit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 10. 2011, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 54/11

Bochum, 14. 7. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 331

446. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 037 287 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 20. 10. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 7. 7. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 331

447. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 569 016 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 18. 7. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 331

448. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenbuch Nr. 30 842 561, ausgestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Kontos, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 18. 7. 2011

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 331

449. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 584 653 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage

des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 7. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 331

**450. Kraftloserklärung der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 756 358 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 7. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 332

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**